

ZH_OBERGERICHT SB250028 vom 20. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250028

FR: ZH_OBERGERICHT SB250028 du 20 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB250028 del 20 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 2. September 2024 wurde die Beschuldigte der fahrlässigen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB sowie des eventualvorsätzlichen pflichtwidrigen Verhaltens bei einem Unfall durch Fahrerflucht in Sinne von Art. 92 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und Abs. 2 SVG und Art. 55 Abs. 1 VRV schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 200.– sowie mit einer Busse von Fr. 2'000.– bestraft. Die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Privatklägers wurden auf den Zivilweg verwiesen. Die Beschuldigte wurde aber verpflichtet, diesem eine Parteientschädigung von Fr. 3'653.78 zu bezahlen (Urk. 96).

E. 2

Anders als es sich im Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 5. September 2024 (Geschäfts-Nr. SB230389) präsentierte, in welchem eine beschuldigte Person vom Bezirksgericht rechtskräftig freigesprochen worden war, ist vorliegend keines der beiden ergangenen vorinstanzlichen Urteile betreffend A. _____ resp. B. _____ in Rechtskraft erwachsen. Entsprechend ist hier nicht von einem dauerhaften Prozesshindernis im Sinne von Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO auszugehen, das zwingend zur Verfahrenseinstellung führen würde. Vielmehr stellt sich die Frage einer Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft zur Ergänzung resp. Berichtigung im Sinne von Art. 379 StPO in Verbindung mit Art. 329 Abs. 2 StPO. So erachtete auch das Kantonsgericht Waadt (Chambre des recours pénales) in einem Entscheid vom 28. April 2017 (CREP 28 avril 2017/283) in einem mit der vorliegenden Konstellation vergleichbaren Fall einer unzulässigen personenbezogenen Alternativanklage die Rückweisung der Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft zur Verbesserung resp.

- 7 - Präzisierung als richtig. Von einer Rückweisung der Anklage ist u.a. dann abzusehen, wenn sich aufgrund der Beweislage zeigt, dass eine Verurteilung – mit grosser Wahrscheinlichkeit – ohnehin nicht erfolgen könnte; aus prozessökonomischen Gründen ist das Verfahren in einem solchen Fall im betreffenden Anklagepunkt einzustellen (OGER ZH, SB210652 vom 7. November 2022, E. II.2; OGER ZH, SB210378 vom 7. April 2022, E. II.3; OGER ZH, SB170114 vom 2. Oktober 2017, E. II.3.6; BSK StPO-Heimgartner/Niggli, a.a.O., Art. 351 StPO N 2). Vorliegend könnte aber gemäss Ausführungen der Staatsanwaltschaft aufgrund des Spurenbildes und des Nachtatverhaltens der Beschuldigten A. _____ eine Anklage gerechtfertigt sein (vgl. Urk. 103 S. 2) und auch die Vorinstanz kam nur bezüglich einer der beiden beschuldigten Personen zu einem Freispruch. Deshalb ist nicht auszuschliessen, dass eine Anklageerhebung gegen eine der beiden beschuldigten Personen bzw. eine entsprechende Verurteilung möglich ist. Ausserdem bleibt gegen die Beschuldigte A. _____ ohnehin der Vorwurf betreffend (eventual)vorsätzliches

pflichtwidriges Verhalten bei einem Unfall durch Fahrerflucht bestehen, welcher von der Unzulässigkeit der Anklage an sich nicht erfasst wird. Unter diesen Umständen wäre eine Einstellung resp. Teileinstellung des vorliegenden Verfahrens und eine Einstellung desjenigen gegen B. _____ durch das Berufungsgericht nicht gerechtfertigt. Eine Einstellung wäre nicht mit dem Legalitätsprinzip, dem Prinzip der materiellen Wahrheit und dem staatlichen Strafverfolgungsanspruch zu vereinbaren. Es ist der Staatsanwaltschaft vielmehr die Möglichkeit einzuräumen, sich in Bezug auf die Täterschaft festzulegen und zu entscheiden, gegen welche beschuldigte Person Anklage erhoben werden soll und gegen welche Person das Verfahren aufgrund der Widersprüchlichkeiten zu sistieren, allenfalls einzustellen ist.

E. 2.1

Nach Art. 324 Abs. 1 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht Anklage, wenn sie aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und keinen Strafbefehl erlassen kann. Die Anklageschrift bildet gemäss dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten Anklagegrundsatz den Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Der in Art. 9 Abs. 1 StPO statuierte Anklagegrundsatz besagt, dass eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden kann, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. d StPO hat die Anklageschrift die beschuldigte Person und ihre Verteidigung und gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit sowie Art und Folgen der Tatausführung zu bezeichnen. Die Staatsanwaltschaft kann eine Alternativanklage oder für den Fall der Verwerfung ihrer Hauptanklage eine Eventualanklage erheben (Art. 325 Abs. 2 StPO), wobei der Gesetzestext diese Instrumente nicht näher definiert. Der Botschaft zur Strafprozessordnung lässt sich diesbezüglich lediglich entnehmen, dass eine Alternativanklage etwa typischerweise dann in Betracht kommt, wenn sich der fragliche Sachverhalt trotz Ausschöpfung sämtlicher Erkenntnisgrundlagen nicht eindeutig erhellen lässt, aber jedenfalls klar ist, dass ein Straftatbestand erfüllt ist (vgl. BBI 2006 1085, S. 1276 f.). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hält zur Alternativ- oder Eventualanklage fest, dass sich diese dann aufdrängt, wenn eindeutige tatsächliche Feststellungen nicht möglich sind, aber doch feststeht, dass sich die beschuldigte Person in jeder der in Betracht fallenden Sachverhaltsalternativen schuldig gemacht haben könne (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1355/2023 vom 25. April 2024 E. 2.2; 6B_1262/2021 vom 23. März 2022 E. 3.1; 6B_165/2020 vom 20. Mai 2020 E. 2.2.1; 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 2.4; 6B_879/2018 vom 26. April 2019 E. 1.1), ohne sich jedoch zur Frage der Zulässigkeit einer personenbezogenen Alternativanklage zu äussern. Gemäss einhelliger Lehre hat die Anklageschrift in Anwendung des Anklageprinzips im Sinne von Art. 9 Abs. 1

- 5 - StPO den Sachverhalt zu spezifizieren, wobei alternative oder subsidiäre Anklagen gegen verschiedene beschuldigte Personen – vorbehaltlich Ausnahmen im Zusammenhang mit der subsidiären Unternehmensstrafbarkeit – unzulässig sind, da sich die Möglichkeit von Alternativ- und Eventualanklagen allein auf den erheblichen Sachverhalt bezieht (BSK StPO-Heimgartner/Niggli, 3. Aufl. 2023, Art. 325 StPO N 1 und 14; Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 325 N 14; Zürcher Kommentar StPO-Bosshard/Landshut, 3. Aufl. 2020, Art. 325 N 32; Jean-Richard-dit-Bressel,

Flexibilität der Anklage, in: *forum* 5/2017, S. 312), wobei diese Schlussfolgerung nicht näher begründet wird. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Frage der Zulässigkeit einer personenbezogenen Alternativanklage – soweit ersichtlich – bisher durch das Bundesgericht noch nicht abschliessend beurteilt worden ist. Das Obergericht des Kantons Zürich, II. Strafkammer, erwog im Beschluss vom 5. September 2024 (Geschäfts-Nr. SB230389) demgegenüber, dass im Lichte von Art. 9 Abs. 1 StPO und der darin gewählten Formulierung hinsichtlich der Bestimmtheit der beschuldigten Person gewichtige Anhaltspunkte bestünden, die für die Unzulässigkeit einer Alternativ- bzw. Eventualanklage in Bezug auf die Person der Täterschaft sprechen. Wie im vorliegenden Fall, in welchem die beiden Anklageschriften vom 11. April 2024 dieselbe Kollision der beiden Fahrzeuge der Beschuldigten betreffen, ging es im Fall, welcher im Beschluss vom 5. September 2024 Thema war, in beiden Anklageschriften um ein und denselben Lebenssachverhalt und die Untersuchung gegen die beiden Beschuldigten wurde auch im gleichen Verfahren geführt. Die II. Strafkammer kam zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft dem Gericht – trotz separater Anklageschriften – faktisch eine Wahlfeststellung bezüglich der Täterschaft unterbreitet habe, was unzulässig sei. Wären die beiden Verfahren parallel geführt worden, hätte dies die Gefahr sich widersprechender Urteile geborgen. Vor diesem Hintergrund trage das von der Staatsanwaltschaft gewählte Vorgehen treuwidrige Züge.

E. 2.2

Vorliegend legte die Staatsanwaltschaft den Gerichtsbehörden betreffend die Beschuldigte A._____ zwei sich gegenseitig ausschliessende Sachverhalte, die einen inneren Widerspruch aufweisen, zur Beurteilung vor. Denn wie

- 6 - vorstehend dargelegt, soll die Beschuldigte A._____ gemäss Anklageschrift vom 11. April 2024 mit ihrem Fahrzeug in Rückwärtsfahrt aus pflichtwidriger Unvorsicht mit der Front des Fahrzeugs von B._____ kollidiert sein (Urk. 35). Hingegen soll gemäss der den Beschuldigten B._____ betreffenden Anklageschrift dieser absichtlich in Vorwärtsfahrt mit dem Heck des von A._____ gelenkten Fahrzeugs kollidiert sein (Urk. 35 im Geschäft Nr. SB250029). Mithin soll die Beschuldigte A._____ in der letztgenannten Variante das Opfer und nicht die Täterin sein. Die beiden Sachverhaltsvarianten der Staatsanwaltschaft stehen sich somit diametral gegenüber. Da die Staatsanwaltschaft dem Gericht mithin – trotz separater Anklageschriften – faktisch eine Wahlfeststellung bezüglich der Täterschaft unterbreitete, erweist sich die Anklage vom 11. April 2024 als personenbezogene Alternativanklage, weshalb sie unzulässig ist. III. Rückweisung 1. Wie vorstehend dargelegt, ist die Anklage vom 11. April 2024 unzulässig. Im Folgenden ist zu prüfen, welche Folgen das für das vorliegende Verfahren hat.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Anklageschrift vom 11. April 2024 zur Berichtigung bzw. zum Entscheid, ob gegen die Beschuldigte A._____ erneut Anklage erhoben wird, an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, zumal eine Rückweisung an die Vorinstanz zur weiteren Rückweisung an die Staatsanwaltschaft einem prozessualen Leerlauf gleichkäme (BSK StPO-Niggli/Heimgartner, a.a.O., Art. 9 StPO N 63b). Ferner ist das Urteil der Vorinstanz vom 2. September 2024 aufzuheben. Das Berufungsverfahren (SB250028) ist damit als erledigt abzu-

- 8 - schreiben. Darüber hinaus ist mit Blick auf die Verjährungsproblematik gestützt auf die bundesgerichtliche Praxis beizufügen, dass ein beurteilter Sachverhalt auch nach Aufhebung eines erstinstanzlichen Urteils nicht mehr verjähren kann (BGE 143 IV 450 E. 1.2; vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_834/2020 vom 3. Februar 2022 E. 1.4.3, je mit weiteren Hinweisen). Die Rechtshängigkeit geht so- dann zur Wahrung des Instanzenzugs an die Staatsanwaltschaft zurück (Art. 329 Abs. 3 StPO). Abschliessend ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft die An- klageschrift – sofern gegen eine der beiden beschuldigten Personen erneut An- klage erhoben wird – zur ordentlichen Durchführung der Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht einzureichen ha- ben wird. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so trägt der Bund oder der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens, und nach Ermessen der Rechts- mittelinstanz, jene der Vorinstanz (Art. 428 Abs. 4 StPO). Die Rückweisung erfolgt aufgrund eines fehlerhaften Verhaltens der Staatsanwaltschaft und ist weder von der Beschuldigten noch vom Privatkläger zu vertreten. Bei diesem Verfahrensaus- gang fallen die Kosten des Berufungsverfahrens ausser Ansatz (Art. 428 Abs. 4 StPO). Weil die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen ist und das erstinstanzliche Verfahren – bei Erhebung einer Anklage gegen eine der beiden Beschuldigten – zu wiederholen sein wird, sind die erstinstanzlichen Gerichtskos- ten (erstinstanzliche Gerichtsgebühr und Dolmetscherkosten) ebenfalls auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO). Über die Verlegung der Kosten für das bisherige Vorverfahren (Gebühr für das Vorverfahren und Auslagen Gut- achten) und je nach weiterem Verlauf des Verfahrens auch für die neu aufzuneh- mende Untersuchung wird mit dem Endentscheid zu befinden sein. 2. Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf, so haben die Par- teien gemäss Art. 436 Abs. 3 StPO Anspruch auf angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des

- 9 - erstinstanzlichen Verfahrens. Weil Letzteres vollumfänglich aufgehoben wird, sind die Beschuldigte und der Privatkläger auch für das erstinstanzliche Verfahren voll zu entschädigen. Auch hinsichtlich der Entschädigung gilt, dass sie vom Staat ge- schuldet ist, wenn den Strafverfolgungsbehörden ein fehlerhaftes Verhalten anzu- lasten ist (BSK StPO-Wehrenberg/Frank, a.a.O., Art. 436 StPO N 14; Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N 580). In den für das erstinstanzliche Verfahren eingereichten Honorarnoten sind auch Aufwen- dungen im Vorverfahren enthalten. Einfachheitshalber wird auf eine Aufschlüsse- lung verzichtet und werden diese bereits mit dem vorliegenden Verfahren ent- schädigt. Was die Verteidigung der Beschuldigten betrifft, so wurde in der für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren eingereichten Honorarnote eine Entschädigung von Fr. 11'970.75 (inkl. 7.7 % bzw. 8.1 % MSWT) geltend ge- macht (Urk. 106), was angemessen erscheint. Auch die für das Berufungsverfah- ren geltend gemachte Entschädigung von Fr. 3'921.20 (inkl. 8.1 % MWST) ist an- gemessen (Urk. 106 und Urk. 107). Dem erbetenen Verteidiger, Rechtsanwalt MLaw X._____, ist damit für anwaltliche Verteidigung eine Prozessentschädigung von Fr. 11'970.75 (inkl. MWST) für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Ver- fahren und eine solche von Fr. 3'921.20 (inkl. MSWT) für das Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Für die anwaltliche Vertretung des Privat- klägers im erstinstanzlichen Verfahren, welches weder aufwendig noch komplex war, erweist sich sodann die von der Vorinstanz festgesetzte Entschädigung für die

anwaltliche Vertretung des Privatklägers (im Vorverfahren und im Hauptverfahren) in der Höhe von Fr. 3'653.78 (inkl. 7.7 % bzw. 8.1 % MWST) als angemessen (vgl. § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV), für das Berufungsverfahren eine solche von pauschal Fr. 500.– (inkl. 8.1 % MWST). Dem Privatkläger ist damit für anwaltliche Vertretung eine Prozessentschädigung von Fr. 3'653.78 (inkl. MWST) für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren und eine solche von Fr. 500.– (inkl. MWST) für das Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

- 10 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.